



AGENTURLEISTUNGSVERTRAG

WARUM BRAUCHT ES DEN AGENTURLEISTUNGSVERTRAG?

Die Zusammenarbeit zwischen Kommunikations-Agenturen und ihren Auftraggebern ist vielschichtig und rechtlich komplex. Das hat verschiedene Gründe.

Einerseits existiert in der Schweiz kein «Kommunikations-Gesetz». Nahezu 200 Gesetze und Verordnungen nehmen Einfluss auf die Rechte und Pflichten von Kommunikations-Agenturen und ihren Auftraggebern.

Andererseits sind die Auftragsverhältnisse zwischen Agenturen und ihren Auftraggebern in der Regel «gemischtvertraglich». Das heisst: **Agenturen erbringen**

... sowohl Leistungen nach
einfachem Auftrag
(Obligationenrecht Art. 394 ff.)

... als auch Arbeiten nach
Werkvertrag
(Obligationenrecht Art. 363 ff.).

Bei den **Arbeiten nach Werkvertrag** hat das Urheberrechtsgesetz (URG) einen massgeblichen Einfluss auf den urheberrechtlichen Schutz der Arbeiten der Agentur. Das URG hat aber auch einen massgeblichen Einfluss auf die Art und Weise, wie Agenturen mit Urheberrechten und Nutzungsrechten umzugehen haben. Denn:

Urheber*in eines urheberrechtlich geschützten Werkes kann immer nur eine natürliche Person sein, nie eine Rechtskörperschaft.

Weil Agenturen in der Regel Rechtskörperschaften sind (Aktiengesellschaft, GmbH), müssen sie die **Rechte zur Nutzung von Werken** zuerst bei ihren Mitarbeitenden und bei Agenturexternen einholen. Erst anschliessend können die Agenturen ihren Kunden die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken einräumen.

Das Gesamtgebilde «Agenturleistungsvertrag» scheint auf den ersten Blick kompliziert. Ist es aber nicht. Es regelt einzig «komplizierte» Umstände so, dass sich Agenturen und ihre Auftraggeber auf das Wesentliche konzentrieren können: Auf eine Zusammenarbeit, die kreatives Potenzial frei setzt und kommunikative Ziele erreicht.



GEMISCHTVERTRAGLICHE AUFTRAGSVERHÄLTNISSE

Welche Arbeitsschritte sind lediglich «einfacher Auftrag» und welche unterstehen dem «Werkvertrag»?

Nur Arbeiten nach **Werkvertrag** können **urheberrechtlichen** Schutz geniessen. Arbeiten nach einfachem Auftrag können nur gegen die «unlautere Verwertung» geschützt werden.

Tätigkeiten der Agentur	Einfacher Auftrag	Werkvertrag	Bemerkungen
1. Forschung / Konzeption / Planung			
Marktforschung	X		
Marketingplanung	X		Schutz unlautere Verwertung
Kommunikationskonzept	X		Schutz unlautere Verwertung
Produktionsplanung	X		Schutz unlautere Verwertung
Mediaplanung	X		Schutz unlautere Verwertung
2. Kreation			
Inserateentwurf	X	X	Falls individueller Charakter: Werkvertrag
Maquette Broschüre	X	X	Falls individueller Charakter: Werkvertrag
Entwurf Firmenlogo		X	
Verpackungsgestaltung		X	
3. Werkgestehung			
Fotografie		X	Auch ohne «individuellen Charakter»
Website	X	X	Nur Site-Design kann Werkvertrag sein
Texte	X	X	Falls individueller Charakter: Werkvertrag
4. Produktion und Distribution			
Druck Broschüre	X		
Plakataushang	X		
Ausstrahlung TV-Spot	X		
5. Spezielles			
Messestand	X	X	Kann Werkelemente enthalten (Design)

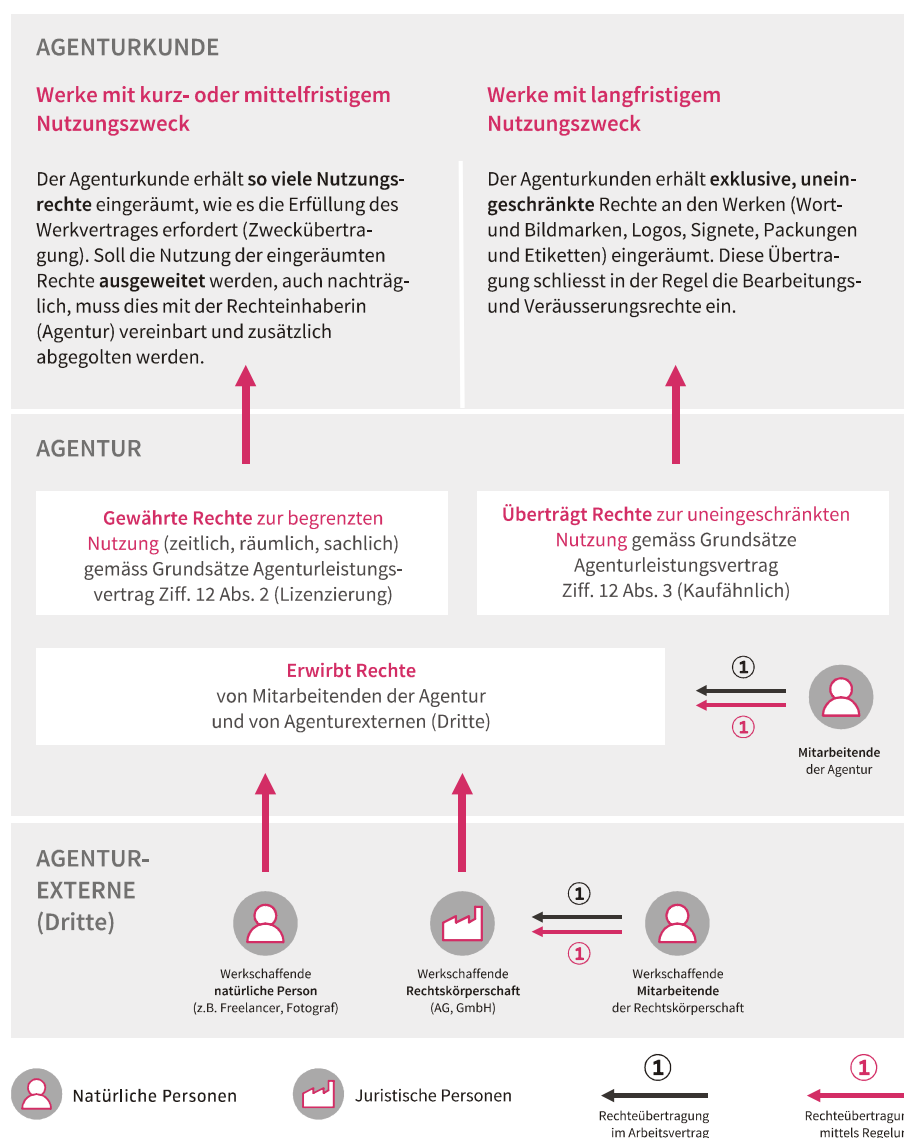


AGENTURLEISTUNGSVERTRAG

DIE RECHTEÜBERTRAGUNG IM WERKVERTRAG

Wie bereits erwähnt, können nur **natürliche Personen** Urheber*in eines urheberrechtlich geschützten Werkes sein, nie eine Rechtskörperschaft (AG, GmbH etc.)

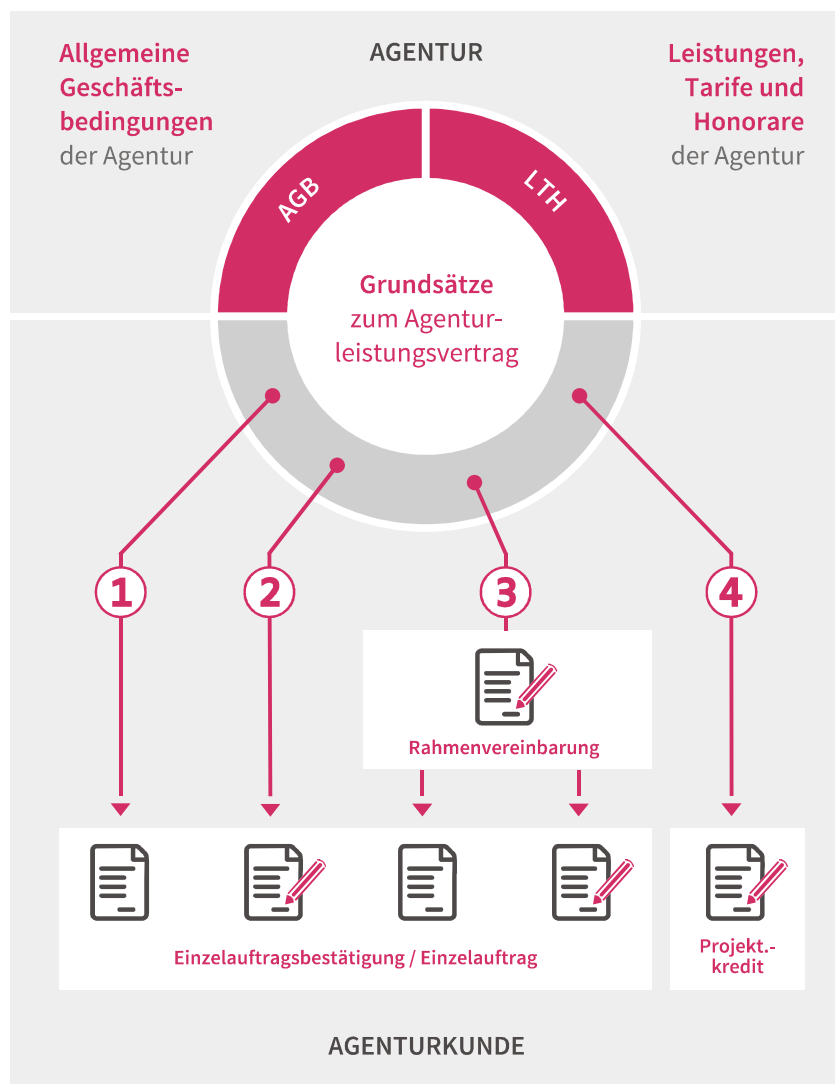
Rechtskörperschaften können jedoch von Urheber*innen die **Rechte an der Nutzung** von urheberrechtlich geschützten Werke erwerben. Und im Fall von Agenturen **müssen** sie das sogar tun, sonst sind sie nicht in der Lage, den Agenturkunden die vereinbarten Rechte einräumen.





AGENTURLEISTUNGSVERTRAG

DIE WEGE ZUM VERTRAGSABSCHLUSS



Wird von beiden Parteien unterzeichnet



Unterzeichnet von der absendenden Partei und von der empfangenden Partei stillschweigend angenommen

① Einzelauftragsbestätigung

② Einzelauftrag

③ Rahmenvereinbarung

④ Projektierungskredit



1. Einzelauftragsbestätigung

Die «Einzelauftragsbestätigung» ist diejenige Vorgehensweise, die in mehr als 90% aller Fälle von Agenturen genutzt wird, um einem Agenturkunden die Annahme eines Auftrags anzuzeigen.

2. Einzelauftrag

Der «Einzelauftrag» ist ein Vertragsdokument, das in der Regel in mindestens zweifacher Ausführung angefertigt und sowohl von der Agentur als auch vom Agenturkunden unterzeichnet wird.

3. Rahmenvereinbarung

Die «Rahmenvereinbarung» ist eine verbindliche Absichtserklärung über den Zweck der Zusammenarbeit, den Leistungsumfang, den Zeitraum, das Budget und die zeitliche Abfolge einer umfassenden Zusammenarbeit zwischen Agentur und Agenturkunde.

Diese Vereinbarung wird abgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch keine Einzelaufträge definiert werden können, das Grosse Ganze aber bereits bekannt ist.

Aus der Rahmenvereinbarung werden im Lauf des vereinbarten Zeitraums jeweils Einzelaufträge abgeleitet und entweder mittels «Einzelauftragsbestätigung» oder «Einzelauftrag» ausgelöst.

4. Projektierungskredit

Der «Projektierungskredit» kommt zur Anwendung, wenn Projekte vereinbart werden, bei denen die Agentur nach Abschluss des Projektes nicht oder kaum mit der Umsetzung von Kommunikationsmassnahmen betraut werden wird.

Solche Projekte können Aufgaben im Bereich Grundlagenforschung, Second Opinion oder strategische Planung sein.

Mit dem «Projektierungskredit» kann auch die Teilnahme der Agentur an einem entgeltlichen Wettbewerb (Pitch) vereinbart werden.